

Merkblatt zur Antragstellung auf Soforthilfen für Betroffene der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland.

I. Allgemeine Informationen

Es besteht kein Anspruch die Soforthilfe!

Die Soforthilfe ist nachrangig gegenüber Versicherungsleistungen und staatlichen sowie öffentlichen Fördermitteln zur Beseitigung von Hochwasserschäden. Entsprechende Anträge auf diese Leistungen müssen gestellt werden.

Der Antragsteller hat alle Ansprüche und nachträgliche Veränderungen von Ansprüchen aus staatlichen oder/und öffentlichen Förderungen, Versicherungen, die der Schadensregulierung dienen sowie aus Förderungen anderer Dritter (DRK, Caritas, etc.) unverzüglich bei der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr anzuzeigen.

Aufgrund solcher Änderungen können sich Rückzahlungsansprüche ergeben.

Zur Bearbeitung der Hilfe müssen Daten des Antragstellers erfasst werden, insbesondere sein Name und Vorname, Name und Vorname von Angehörigen und die Adresse. Diese Daten erfasst werden, um die Hilfestellung nachhalten und gegenüber Behörden und anderen Privaten belegen zu können

Es erfolgt ein Abgleich der Daten mit Hilfeanträgen anderer Hilfeträger (z.B. Johanniter, Diakonie und/oder anderen Kirchengemeinden) mittels der Datenverarbeitungsanwendung „Phoenix“.

Die Versicherungsgesellschaften, von denen der Antragsteller Leistungen in Zusammenhang mit einer durch das Hochwasser verursachten Schadensregulierung erhalten hat oder gegenüber denen er im Zusammenhang mit dem Hochwasser Ansprüche auf Schadensregulierung erworben haben, können den zuständigen staatlichen oder/und öffentlichen Stellen und dem Hilfeträger im Rahmen der Wiederaufbauhilfe die Höhe der erbrachten Leistungen sowie die Höhe der bestehenden Ansprüche mitteilen.

Im Rahmen der Hilfestellung werden erhobene Daten für die Antragsbearbeitung (auch in elektronischer Form) verwendet.

II. Voraussetzungen und Umfang der Hilfestellung

Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfe an die betroffene Person ist die Stellung eines schriftlichen Antrages durch eine von dem Flutgeschehen betroffene Person (Antragsteller).

Die Pauschalhilfe kann in folgenden Höhen gewährt werden:

- 300,00 EUR an einen Haushaltsvorstand,
- 200,00 EUR an jedes weitere Mitglied des Haushaltes,
- höchstens aber insgesamt 1.500 EUR pro Haushalt.

Die Auszahlung erfolgt unbar. Die Soforthilfe wird auf das im Antrag angegebene Bankkonto überwiesen.